

Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber

Schwangere Frauen dürfen nach § 16 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Die Ausstellung eines solchen ärztlichen Beschäftigungsverbot durch den behandelnden Arzt kommt immer dann in Betracht, wenn die gesetzlich geregelten Beschäftigungsverbote keinen ausreichenden Schutz für Mutter und Kind vor arbeitsbedingten Gefahren bieten.

Der Arzt hat hier die Möglichkeit zu bestimmen, welche Tätigkeiten wie lange nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Ausgesprochen werden kann ein vollständiges Beschäftigungsverbot bis zum Beginn der Mutterschutzfrist. Möglich ist jedoch auch Art, Umfang und Dauer der erlaubten Tätigkeiten genau festzulegen und auch in sinnvollen Abständen zu überprüfen.

Wirksam wird das ärztliche Beschäftigungsverbot durch die Vorlage beim Arbeitgeber.

Das ärztliche Attest muss die Rechtsgrundlage des § 16 MuSchG sowie die voraussichtliche Geltungsdauer, Umfang und Art der untersagten Tätigkeit benennen. Falls es möglich ist, sollte die Art der Gefährdung beschrieben werden.

Das nachfolgende Formular „Attest zur Vorlage beim Arbeitgeber“ stellt ein Muster dar, das nach Bedarf verwendet werden kann.

**Attest
zur Vorlage beim Arbeitgeber**

Für Frau _____ geb. am _____

Voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

spreche ich gemäß § 16 Abs. 1 Mutterschutzgesetz mit Wirkung vom _____

ein **ärztliches Beschäftigungsverbot** aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind.

Das Beschäftigungsverbot gilt voraussichtlich bis zum: _____

Das Beschäftigungsverbot bezieht sich auf

jede Tätigkeit

jede Tätigkeit von mehr als _____ Stunden pro Tag

folgende Tätigkeiten

folgende Belastungen

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes